

# Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes

## - Bundestag-Drs. 20/10280 -

**Stichwort:** Änderungen des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes (Artikel 1), des Kreditwesengesetzes (Artikel 3), des Wertpapierhandelsgesetzes (Artikel 4) und des Kapitalanlagegesetzbuches (Artikel 6)

---

### I. Änderung

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie Personen laden und vernehmen“ gestrichen.
    - bb) In Absatz 4 wird das Wort „Rechtsmittelverfahrens“ durch das Wort „Rechtsbehelfsverfahrens“ ersetzt.
  - b) § 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesanstalt kann die Zulassung unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2023/1114 und diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen.“
    - bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
  - c) In § 33 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer Straftat nach“ die Wörter „§ 46 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 oder“ eingefügt.
  - d) § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Es soll die Bundesanstalt vor Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Insolvenzverfahrens oder vorläufigen Insolvenzverfahrens anhören.“
  - e) § 46 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.“
  - f) § 47 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 20 wird das Wort „Marktmitteilung“ durch das Wort „Marketingmitteilung“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 86 wird die Angabe „15 Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre“ ersetzt.
- bb) In Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c wird nach den Wörtern „Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe“ die Angabe „d“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
- cc) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach den Wörtern „Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe“ die Angabe „d“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
  - bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe b“ gestrichen.
- g) § 50 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des Titels V der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht erfüllt sind. Die Bundesanstalt kann die Zulassung unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1114 verfolgten Zweckes halten müssen.“
  - bb) In Absatz 6 Satz 1 werden das Wort „Entgegennahme“ durch das Wort „Stellung“ und die Wörter „entsprechenden Geltungsbeginn der Vorschriften“ durch die Angabe „30. Dezember 2024“ ersetzt.
- 2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - ,a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft durch

        - a) die Verwahrung und Verwaltung kryptografischer Instrumente für andere oder
        - b) die Sicherung privater kryptografischer Schlüssel für andere, die dazu dienen, kryptografische Instrumente oder Kryptowertpapiere, Kryptofondsanteile oder in- und ausländische Wertpapiere, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie übertragen und gespeichert werden können, zu speichern oder darüber zu verfügen.“
    - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Kryptografische Instrumente im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege

übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine kryptografischen Instrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
2. monetäre Werte, die die Vorgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen oder nur für Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingesetzt werden,
3. Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023) geändert worden ist im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und
4. Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes.““

b) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Doppelbuchstabe aa wird vorangestellt:

„aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 26a“ die Angabe „und § 26b“ eingefügt.“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb.

cc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und wie folgt gefasst:

„cc) In Buchstabe k werden vor die Wörter „den §§ 7 bis 14 und 16 bis 22“ die Wörter „§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 sowie“ eingefügt und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.“

dd) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

3. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Die bisherigen Angaben zu den §§ 120a und 120b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 120a Bußgeldvorschriften zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013

§ 120b Bußgeldvorschriften zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/2154

§ 120c Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1238

§ 120d Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2020/1503“.“

b) Folgender Buchstabe e wird eingefügt:

„e) Nach der Angabe zu § 120d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 120e Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2022/2554“.

- c) Die bisherigen Buchstaben e und f werden zu den Buchstaben f und g.
4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- 1a. In § 1 Absatz 19 wird nach Nummer 24 folgende Nummer 24a eingefügt:
- 24a. Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023) geändert worden ist. Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114.“
- b) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:
- 7a. In § 221 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes“ gestrichen.
- 7b. In § 261 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes“ gestrichen.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
8. In § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe j werden die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes“ gestrichen.
5. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- (2) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c, d und g, Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5, Nummer 8 Buchstabe d, Nummer 9 bis 11, 13 bis 23 und 26 sowie Artikel 8 Nummer 10 treten am ...[einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

## II. Begründung

### Zu Nummer 1 (Änderung Artikel 1 (Kryptomärkteaufsichtsgesetz))

Zu Buchstabe a (§ 4)

Durch die Änderungen in Absatz 3 wird die Befugnis der Bundesanstalt zur Ladung und Vernehmung auf Sachverhalte im Zusammenhang mit dem

Marktmissbrauch beschränkt. Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b (§ 11)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Bundesanstalt auch im Kontext der Verordnung (EU) 2023/1114 Zulassungen unter Auflage erteilen kann. Durch Aufnahme einer entsprechenden deklaratorischen Norm nach Vorbild von § 10 Absatz 4 ZAG (vgl. auch § 32 Absatz 2 KWG) wird für den Antragsteller zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Buchstabe c (§ 33)

Durch die Änderung wird ein Gleichklang zwischen § 33 KMAG und § 11 WpHG geschaffen.

Zu Buchstabe d (§ 44)

Die Änderung schafft auf Wunsch des Bundesrates weitergehende Flexibilität in Hinblick auf die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht.

Zu Buchstabe e (§ 46)

Durch die Änderung wird die Versuchsstrafbarkeit für die eine unterlassenen Anzeige eines Insolvenzgrundes gestrichen und Kongruenz zu § 55 KWG und § 63 Absatz 2 ZAG hergestellt.

Zu Buchstabe f (§ 47)

Bei den Änderungen in Absatz 3 und Absatz 6 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Änderung in Absatz 7 dient der Durchführung der Vorgaben des Artikels 111 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Buchstabe g (§ 50)

Der neue Absatz 3 Satz 3 dient der Konkretisierung des Zulassungsvorbehalts im vereinfachten Verfahren und stellt klar, dass die Zulassung zu versagen ist, wenn die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht eingehalten sind. Der neue Satz 4 entspricht der Änderung in Buchstabe b und dient der Klarstellung, dass die Bundesanstalt die Zulassung auch unter Auflagen erteilen kann.

Die Änderung in Absatz 6 ist redaktioneller Natur.

### **Zu Nummer 2 (Änderung Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes))**

Zu Buchstabe a (§ 1)

Der Begriff des kryptografischen Instruments soll gegenüber dem Depotgeschäft abgegrenzt werden. Kryptowertpapiere, die dem Depotgesetz unterfallen und deren Verwahrung mithin von der Depotgeschäftserlaubnis umfasst ist, gelten daher nicht als kryptografische Instrumente. Das qualifizierte Kryptoverwahrungsgeschäft erfüllt dadurch eine Auffangfunktion für diejenigen Kryptowerte, die weder der Kryptoverwahrung im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 noch dem Depotgeschäft unterliegen.

Nur wenn die Sicherung der kryptografischen Schlüssel eines Kryptowertpapiers zugleich auch der Verwahrung eines Kryptowertpapiers dient, unterfällt diese dem Depotgeschäft. Für die übrigen Fälle der Schlüsselsicherung, die nicht dem Depotgeschäft unterfallen, soll die qualifizierte Kryptoverwahrung, wie bisher schon das Kryptoverwahrungsgeschäft, eine Auffangfunktion erfüllen. Diese Auffangfunktion bezieht sich auf die Schlüsselsicherung zu Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, Kryptofondsanteilen im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung über Kryptofondsanteile sowie in-

und ausländischen Wertpapieren, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können.

In Bezug auf kryptografische Instrumente unterliegt deren Verwahrung, wie auch die Sicherung der kryptografischen Schlüssel, die dazu dienen, kryptografische Instrumente zu speichern oder darüber zu verfügen, in jedem Fall dem qualifizierten Kryptoverwahrgeschäft.

Zu Buchstabe b (§ 29)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Norm integriert die regulatorischen Anforderungen an die Vermögenstrennung im Rahmen der qualifizierten Kryptoverwahrung nach § 26b in den Prüfkatalog.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Bezug auf die Kryptowertpapierregisterführung wird eine Lücke im Prüfkatalog geschlossen. Dies betrifft verschiedene Pflichten der Kryptowertpapierregisterführer, die teilweise unmittelbar aus § 5 eWpG, teilweise aus dem normkonkretisierenden § 4 eWpRV folgen.

**Zu Nummer 3 (Änderung Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes))**

Die Einfügung des neuen Buchstaben e erfolgt im Hinblick auf die nachfolgende Neufassung des Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

**Zu Nummer 4 (Änderung Artikel 6 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches))**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114.

**Zu Nummer 5 (Änderung Artikel 23 (Inkrafttreten))**

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um die Bereinigung von Redaktionsversehen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Neufassung des redaktionell fehlerhaften Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzentwurfs werden zugleich alle vorgesehenen Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, die nicht in Zusammenhang mit noch nicht geltendem EU-Recht stehen, sofort in Kraft gesetzt. Dadurch sollen Regelungslücken schnellstmöglich geschlossen und Redaktionsversehen unmittelbar bereinigt werden.

# Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes

## - Bundestag-Drs. 20/10280 -

**Stichwort:** Änderung des Kreditwesengesetzes (Artikel 3) bzgl. DORA und rein national regulierter Finanzdienstleistungen

---

### I. Änderung

1. Artikel 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Einrichtungen, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU namentlich genannt werden, gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) und die Vorgaben der auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen Rechtsakte sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 verweisen, als wenn diese Einrichtungen CRR-Kreditinstitute wären.

(2a) Für Institute, die nicht nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 liegen, gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 und die Vorgaben der auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen Rechtsakte sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 verweisen so, als wären diese Institute CRR-Kreditinstitute. Abweichend von Satz 1 finden

1. anstelle der Vorgaben der Artikel 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554 die Vorgaben des vereinfachten Informations- und Kommunikationstechnologien-Risikomanagementrahmen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554 Anwendung.
2. die Vorgaben an die Durchführung der bedrohungsgeleiteten Penetrationstests nach Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 keine Anwendung.
3. die Vorgaben an das IKT-Drittparteienrisikomanagement nach Artikeln 28 bis 30 der Verordnung (EU) 2022/2554 auf Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 3 Nummer 60 der Verordnung (EU) 2022/2554 keine Anwendung.

2. In Nummer 18 wird nach § 65a Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) § 1a Absatz 2a ist ab dem 01.01.2027 anzuwenden. Die Anforderungen an das Meldewesen nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 sind ab dem 17.01.2025 anzuwenden.“

### II. Begründung

## Zu Nummer 1 (§ 1a Absatz 2 und Absatz 2a KWG)

### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Einrichtungen nicht aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 ausgenommen werden. Für Förderbanken, die bislang der BAIT unterliegen, gelten unter der Verordnung (EU) 2022/2554 damit die allgemeinen Anforderungen an das IKT-Risikomanagement, die Anforderungen an das IKT-Vorfallsmeldewesen, das IKT-Drittparteienrisikomanagement und die bedrohungsgeleiteten Penetrationstests. Aufgrund ihrer im Vergleich zu sonstigen von der Verordnung (EU) 2022/2554 erfassten Finanzunternehmen geringen Größe ist nicht davon auszugehen, dass kleinere Förderbanken für bedrohungsgeleitete Penetrationstests ausgewählt werden.

### Zu Absatz 2a

Absatz 2a betrifft den Rechtsrahmen für sonstige, rein national regulierte Institute und unterstellt diese unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554. Hiermit wird dem Ziel der Verordnung (EU) 2022/2554, europaweit einheitliche Anforderungen an die Cybersicherheit von Finanzunternehmen zu schaffen, Rechnung getragen und die operationale Resilienz in den betroffenen Bereichen nachhaltig gestärkt. Hervorzuheben ist insoweit insbesondere das Meldewesen sog. schwerwiegender IKT-Vorfälle, das ein umfassendes Bild der aktuellen Bedrohungslage im deutschen Finanzsektor vermitteln soll.

Gleichzeitig wird durch die Regelung eine kostentreibende Doppelstruktur im Bereich der IT-Aufsicht verhindert, die entstehen würde, wenn die Bundesanstalt einen Teil ihrer Aufsichtsobjekte nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2022/2554 und einen anderen Teil ihrer Aufsichtsobjekte nach den Vorgaben des nationalen Rechts, konkretisiert durch das BaFin-Rundschreiben *Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT* (BAIT), beaufsichtigen würde. Die BAIT soll aufgehoben werden.

Satz 2 regelt Erleichterungen für Institute im Hinblick auf die Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2022/2554 in solchen Bereichen, in denen diese Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität für diese typischerweise weniger großen, komplexen und systemrelevanten Finanzunternehmen unangemessen wären.

Nummer 1 ordnet für Institute statt der Geltung des allgemeinen IKT-Risikomanagementrahmens gemäß Artikel 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554 die Geltung des vereinfachten Risikomanagementrahmens gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554 an, so dass für sie weniger umfangreiche und detaillierte Anforderungen an das IKT-Risikomanagement gelten. Diese Anforderungen bleiben hinter der aktuell geltenden BAIT zurück;

Nummer 2 nimmt Institute aus dem Kreis derjenigen Finanzunternehmen aus, die gemäß Artikel 28 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT) verpflichtet werden können. Diese mit einem nicht unerheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbundenen Tests stellen für die typischerweise nicht systemrelevanten Institute nach § 1a Absatz 2a Satz 1 eine unverhältnismäßige Belastung dar;

Nummer 3 nimmt Institute, die sich in Anwendung der Schwellenwerte von Artikel 3 Nummer 60 der Verordnung (EU) 2022/2554 als Kleinunternehmen darstellen, von den Anforderungen an das IKT-Drittparteienrisikomanagement aus. Die mit den Vorschriften zum IKT-Drittparteienrisikomanagement der Verordnung (EU) 2022/2554 angestrebte Harmonisierung wesentlicher Vertragsbestandteile mit IKT-Drittdienstleistern (Erwägungsgrund 68 und insbesondere Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554) stellt für Kleinunternehmen angesichts des zwischen ihnen und – insbesondere großen – IKT-Dienstleistern typischerweise bestehenden strukturellen Ungleichgewichts eine unverhältnismäßige Belastung dar.

## Zu Nummer 2 (§ 65 KWG)

Durch die Vorschrift wird den Instituten nach § 1 Absatz 2a im Hinblick auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der für sie entsprechend geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Umsetzungsfrist eingeräumt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die in § 1 Absatz 2a getroffenen Anforderungen durch nationales Recht getroffen wurden, während unmittelbar von der Verordnung (EU) 2022/2554 betroffene Unternehmen sich bereits seit des Abschlusses der Verhandlungen zur Verordnung (EU) 2022/2554 auf die neue Rechtslage vorbereiten können. Auch wird hierdurch berücksichtigt, dass die Umstellung gerade für kleinere Institute bei relativer Betrachtung möglicherweise mit höherem Aufwand verbunden sein könnte.

Ausgenommen von dieser Übergangsregelung sind die Bestimmungen in Bezug auf das Meldewesen. Hier überwiegt das Interesse an einer vollen Kenntnis der gegenwärtigen IKT-Bedrohungslage am deutschen Finanzmarkt den Bedürfnissen der betroffenen Unternehmen an einer zeitlich gestreckten Inkrafttretensregelung.

# Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes

## - Bundestag-Drs. 20/10280 -

**Stichwort:** Weitere erforderliche gesetzliche Anpassungen zur Aufnahme der Kryptowertpapierregisterführung und des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts in das Wertpapierinstitutsgesetz

---

### Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

#### I. Änderung

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:
      - b) Nach der Angabe zu § 69 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6. Besondere Vorgaben bei qualifizierter Kryptoverwahrung

§ 69a Vermögenstrennung“.
    - c) Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 81a Zuordnung verwahrter kryptografischer Instrumente; Kosten der Aussonderung“.
  - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben d und e.
2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
  - a) In Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt“ durch die Wörter „Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt“ ersetzt.
  - b) Folgender Doppelbuchstabe dd wird angefügt:

„dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Kryptografische Instrumente im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine kryptografischen Instrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
  2. monetäre Werte, die die Vorgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen oder nur für Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingesetzt werden,
  3. Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114,
  4. Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes.““
3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. In § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „das Wertpapierkreditgeschäft“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2“ und nach den Wörtern „das eingeschränkte Verwahrgeschäft“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1“ eingefügt.“
4. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. Nach § 69 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:
- „Abschnitt 6.  
Besondere Vorgaben bei qualifizierter Kryptoverwahrung
- § 69a  
Vermögensstrennung
- (1) Ein Institut, das das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft betreibt, hat sicherzustellen, dass die kryptografischen Instrumente und privaten kryptografischen Schlüssel der Kunden getrennt von den kryptografischen Instrumenten und privaten kryptografischen Schlüsseln des Instituts verwahrt werden. Werden kryptografische Instrumente mehrerer Kunden gebündelt verwahrt (gemeinschaftliche Verwahrung), so ist sicherzustellen, dass sich die den einzelnen Kunden zustehenden Anteile am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand jederzeit bestimmen lassen.
- (2) Das Institut hat sicherzustellen, dass über die verwahrten kryptografischen Instrumente und privaten kryptografischen Schlüssel des Kunden ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht für eigene Rechnung des Instituts oder für Rechnung einer anderen Person verfügt werden kann.““
5. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 78 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§§ 38 bis 46“ die Angabe „und 69a“ eingefügt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe f wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - bb) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Die folgenden Buchstaben h und i werden angefügt:
    - „h) den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554,
    - i) § 5 Absatz 1 und Absatz 2 sowie den §§ 7 bis 11 und 16 bis 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.“

6. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Zuordnung verwahrter kryptografischer Instrumente; Kosten der Aussonderung

(1) Das im Rahmen eines qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts für einen Kunden verwahrte kryptografische Instrument gilt als dem Kunden gehörig. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Einwilligung zu Verfügungen über den verwahrten Wert für Rechnung des Instituts oder Dritter erteilt hat.

(2) Absatz 1 gilt im Rahmen eines qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts entsprechend für den dem Kunden zustehenden Anteil an kryptografischen Instrumenten in gemeinschaftlicher Verwahrung sowie für isoliert verwahrte private kryptografische Schlüssel.

(3) Stimmt der Kunde im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts einer Aussonderung im Wege der Übertragung des vom Institut verwahrten Gesamtbestands auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut, welches das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft betreibt, nicht zu, trägt er die Kosten der Aussonderung. Dies gilt nicht, wenn die Bedingungen, zu denen das andere Institut eine Fortführung des Verwahrverhältnisses anbietet, für den Kunden unzumutbar sind. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Übertragung wesentlicher Teile des verwahrten Gesamtbestands entsprechend anzuwenden.“

## II. Begründung

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)**

Es soll Wertpapierinstituten künftig erlaubt sein, auf der Grundlage einer erteilten Erlaubnis nach dem Wertpapierinstitutsgesetz die Kryptowertpapierregisterführung und das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft als Nebengeschäft im Sinne des § 2 Absatz 4 zu erbringen. Dafür wurden im Regierungsentwurf die Tatbestände der Kryptowertpapierregisterführung und des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts in § 2 Absatz 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes aufgenommen. Vor diesem Hintergrund sind Folgeanpassungen im Wertpapierinstitutsgesetz vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 2 Wertpapierinstitutsgesetz)

Die Begriffsdefinition ist der entsprechenden KWG-Definition nachgebildet (vgl. Art. 3 Nr. 2 a – Änderung von § 1 Abs. 1 a KWG).

Zu Nummer 3 (Anpassung § 17 Wertpapierinstitutsgesetz)

Die Normverweise sollen zur Klarstellung aufgenommen werden, um das „eingeschränkte Verwahrgeschäft“ klar von dem qualifizierten Kryptoverwahrgeschäft abzugrenzen. Nur für ersteres ist ein Anfangskapital von 750.000 EUR erforderlich.

Zu Nummer 4 (Neuer § 69a Wertpapierinstitutsgesetz)

Die Norm ist § 26b KWG nachgebildet.

Zu Nummer 5 (Anpassung von § 78 Wertpapierinstitutsgesetz)

Im Einklang mit § 29 KWG werden die Prüfpflichten auf die Vorgaben des Gesetzes über elektronische Wertpapiere sowie die Vorgaben der DORA-Verordnung erstreckt.

Zu Nummer 6 (Neuer § 81a Wertpapierinstitutsgesetz)

Die Norm ist § 46i KWG nachgebildet.

# Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes

## - Bundestag-Drs. 20/10280 -

**Stichwort:** Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 9), Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 11)

---

### I. Änderung

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 147c folgende Angabe eingefügt:

„§ 147d Verletzung von Vorschriften über die digitale operationale Resilienz durch Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1, Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 6“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 34d wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Die zuständige Behörde nach Absatz 13 macht jede nicht mehr anfechtbare Entscheidung, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S.1) oder die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurde, unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt. Absatz 11 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Die zuständige Industrie- und Handelskammer überwacht die Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 durch Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 6, die 250 oder mehr Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen. Sie kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherzustellen; § 29 ist auf Gewerbetreibende nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 entsprechend anzuwenden. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die zuständige Industrie- und Handelskammer anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Die zuständige Industrie- und Handelskammer ist außerdem befugt,

Gewerbetreibende im Sinne des Satzes 1 und Gewerbetreibende, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbe im Sinne des Satzes 1 ausgeübt wird, auf deren Kosten durch einen von ihr bestimmten geeigneten Prüfer überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht muss einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Verstöße sind in dem Vermerk aufzuzeigen. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt. Geeignete Prüfer sind Personen, die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse. Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Soweit Gewerbetreibende nach Satz 1 über eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes verfügen, ist für Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2554 ausschließlich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig.“

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. In § 34e Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „nach § 34d Absatz 13 sowie“ und nach den Wörtern „Unabhängigkeit des Versicherungsberaters“ das Wort „jeweils“ eingefügt.“
  - d) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 34d Absatz 6“ ersetzt.
2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
    - „3. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „genannten Voraussetzungen“ die Wörter „sowie die für sie geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.“
  - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 4 bis 10.
  - c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) § 308d wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
      - bbb) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

## II. Begründung

### Zu Nummer 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Änderungen tragen dem Anliegen der Länder zu einer einheitlichen Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 im Rahmen des § 34d Rechnung.

Daneben werden weitere Maßnahmen getroffen, um eine effektive Aufsicht über die von der Verordnung (EU) 2022/2554 erfassten Versicherungsvermittler zu gewährleisten.

Die Verordnung (EU) 2022/2554 gilt für Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, (Neufassung), ABl. L 26, vom 2.2.2016, S. 19 (IDD), wenn diese 250 oder mehr Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen bzw. eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen EUR aufweisen. Aufgrund dieser Schwellenwerte wird nur ein kleiner Teil des Marktes für Versicherungsvermittler von der Verordnung (EU) 2022/2554 erfasst. Da Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach bisherigem Recht keinen spezifischen rechtlichen Vorgaben an die IT-Sicherheit unterlagen, müssen entsprechende Aufsichtsstrukturen bei den Industrie- und Handelskammern erst aufgebaut werden. Dieser Erstaufbau und der spätere Vollzug kann durch den etablierten fachlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden, wie beispielsweise dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, unterstützt werden.

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der nachfolgenden Änderungen.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird entsprechend dem Petition der Länder der im Regierungsentwurf enthaltene § 29a in die Regelungssystematik des § 34d integriert.

Absatz 11a bleibt inhaltlich unverändert und wird redaktionell durch Einfügung eines Verweises gekürzt.

Die Neufassung des Absatz 13 Satz 1 überführt die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2022/2554 in die Regelungssystematik der Gewerbeordnung und bestimmt die Industrie- und Handelskammer, entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554, zur zuständigen Behörde. Durch die Bezugnahme auf die Schwellenwerte der Verordnung (EU) 2022/1554 wird sichergestellt, dass die Überwachung nur bezüglich Gewerbetreibenden nach den Absätzen 1, 2 und 6 oberhalb des Schwellenwertes wahrgenommen wird.

Die Sätze 2 bis 9 konkretisieren in Ergänzung zu § 29 die Befugnisse der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Generalklausel in Satz 2 1. Halbsatz dient der Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554. Satz 2 dient der Durchführung des Befugniskatalogs der Verordnung (EU) 2022/2554. Dabei enthält der 1. Halbsatz eine Generalklausel zur Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr. Der zweite Halbsatz erklärt § 29 auf Gewerbetreibende nach § 34d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 für entsprechend anwendbar.

Satz 3 trifft eine Regelung nach dem Vorbild von § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und ermöglicht es den zuständigen Industrie- und Handelskammern, sich anderer Personen und Einrichtungen zu bedienen. Hierdurch soll insbesondere, die Durchführung von „Vor-Ort-Inspektionen oder Untersuchungen“ im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554 effektiviert werden, wobei in Angleichung zum sonstigen Sprachgebrauch der Begriff der „Prüfung“ verwendet wird. Satz 5 bis 9 konkretisieren die Prüfungsberichte sowie die Vorgaben an die Eignung der Prüfer.

Parallel zu § 29 Absatz 4 wird dabei auch der Fall umfasst, dass Tatsachen die Annahme einer Tätigkeit nach Satz 1 rechtfertigen und die Kostenverteilung geregelt. Die Anforderungen an den Prüfungsbericht sind an § 16 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 bis 5 der Makler- und Bauträgerverordnung angelehnt.

Hat ein Gewerbetreibender nach § 34d Absatz 1, 2 oder 6 auch eine Erlaubnis nach § 32 KWG, so bestimmt Satz 10, dass die Aufsicht über die Verordnung (EU) 2022/2554 in diesem Falle ausschließlich über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung ermöglicht die weitere Konkretisierung des § 34d Absatz 13 durch Erlass einer Rechtsverordnung.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c und mehrere kleinere redaktionelle Berichtigungen.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**

##### **Zu Buchstabe a und b**

Die Änderung betrifft Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 6 GewO, denen die Industrie- und Handelskammer einen Dispens erteilt hat. Versicherungsunternehmen dürfen mit ihnen zusammenarbeiten, wenn die Vermittler neben den bereits geforderten Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 Satz 1 auch die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllen, soweit die Verordnung für den betreffenden Versicherungsvermittler gilt.

##### **Zu Buchstabe c**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ist redaktioneller Natur und dient dem sprachlichen Gleichklang der Befugnisnormen in Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2254.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb und cc**

Die Änderungen beheben Redaktionsversehen und tragen den Zuständigkeiten der Länder im Versicherungsaufsichtsrecht Rechnung.

# Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes

## - Bundestag-Drs. 20/10280 -

**Stichwort:** Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 19) und der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung (Artikel 20)

---

### Zu Artikel 19 - Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 19 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - ,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11a wie folgt gefasst:  
„§ 11a Regelungen zur Integrität ; Verordnungsermächtigung.“
2. In Nummer 8 Buchstabe a) werden die Wörter „der Beschäftigten“ gestrichen.
3. Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
  - ,c) Nach den Wörtern „sind in den Fällen der Nummern 1, 1b, 2, 4, 7 und 9 bis 11“ wird die Angabe „sowie 13“ eingefügt und werden die Wörter „§ 22n Absatz 4 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 22n Absatz 5 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
4. Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - ,a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen“ ein Komma und die Wörter „Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
5. Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „7 500“, die Angabe „3 500“ durch die Angabe „6 500“ und die Angabe „2 500“ durch die Angabe „4 500“ ersetzt.
      - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
        - ,b) 6 500 Euro für
          - aa) Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach
            - aaa) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen

- Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen, oder
- bbb) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, auf eigene Rechnung zu handeln,
  - bb) Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach
    - aaa) § 2 Absatz 2 Nummer 3, 5, 8 oder 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder
    - bbb) § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6, 7 oder 10 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
  - cc) Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 3 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes mit einer Zulassung zum Erbringen von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114;“.
- ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) 4 500 Euro für
    - aa) Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach
      - aaa) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen, oder
      - bbb) § 1 Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes,
    - bb) Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach
      - aaa) § 2 Absatz 2 Nummer 3, 5, 8 oder 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder

Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder

bbb) § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes,

cc) Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes mit einer Zulassung zum öffentlichen Anbieten vermögenswertreferenzierter Token oder für die Beantragung einer Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114;“.

ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „1 300“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 300“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „7 500“ durch die Angabe „14 000“ ersetzt.“

6. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. § 16m wird wie folgt gefasst:

„§ 16m

Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit; Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Umlagejahres, für das die Umlagepflicht besteht.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Umlagejahres durch den Verwaltungsrat hat die Bundesanstalt für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag zu ermitteln.

(3) Die Bundesanstalt hat den nach Absatz 2 ermittelten Umlagebetrag erstmalig innerhalb eines Jahres festzusetzen. Der Umlagebetrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Eine vorherige Anhörung der Umlagepflichtigen ist nicht erforderlich.

(4) Die nach den §§ 16e bis 16l Umlagepflichtigen sind verpflichtet, der Bundesanstalt die für Zwecke der Umlagefestsetzung und -erhebung erforderlichen Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Anzeigen und Anträge elektronisch zu übermitteln, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt eine andere Art und Weise der Übermittlung. Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die nach § 4f elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g elektronisch zugestellt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere

Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der zu übermittelnden Informationen und Dokumente und über Zugang und Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie über Datenformate für Informationen und Dokumente nach Absatz 4 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(6) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(7) Die Bundesanstalt kann zulassen, dass ein Verband die Umlagebeträge der ihm angehörenden Umlagepflichtigen für diese Umlagepflichtigen in einer Summe entrichtet, wenn er sich hierzu schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesanstalt verpflichtet hat. In diesem Fall werden die Festsetzungen gegenüber den verbandsangehörigen Umlagepflichtigen diesen über den Verband bekannt gegeben, soweit sich die Umlagepflichtigen damit einverstanden erklärt haben oder der Verband erklärt hat, zum Empfang der Festsetzungen ermächtigt zu sein. Eine gesonderte Bekanntgabe der Festsetzung an den einzelnen verbandsangehörigen Umlagepflichtigen ist insoweit entbehrlich.

(8) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass eine Ermächtigung zum Einzug des Umlagebetrages von einem Konto des Umlagepflichtigen oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt wird. Besteht eine Verpflichtung nach Satz 1, hat der betroffene Umlagepflichtige unter Nutzung eines durch die Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens die Daten zur Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats für den Einzug des Umlagebetrages in der von der Bundesanstalt vorgegebenen Form zu übermitteln und bei Änderungen zu aktualisieren.“

7. Die Nummern 19 und 20 werden die Nummern 20 und 21.

## **Zu Artikel 20 – Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung**

Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die beiden Nummern 38 werden durch die folgenden Nummern 38 und 39 ersetzt:

„38. Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1),

39. Kreditzweitmarktgesetz,“

b) Die folgenden Nummern 40 und 41 werden angefügt:

„40 Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für

Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,

41 Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die beiden Angaben zu Nummer 30 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„30 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/858

31 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditzeitmarktgesetzes (KrZwMG)“.

bb) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„32 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1114 und des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

33 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554“.

cc) Nach Nummer 5.1.12.1.3 wird folgende Nummer 5.1.12.1.4 eingefügt:

„5.1.12.1.4	Kryptowertpapierregisterführung Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Kryptowertpapierregisterführung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 KWG	nach Zeitaufwand“
-------------	--	-------------------

dd) Die beiden Nummern 30 werden durch die folgenden Nummern 30 und 31 ersetzt:

„30	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/858	
30.1	Erteilung einer besonderen Genehmigung, einer Ausnahme oder einer Änderung einer Genehmigung oder Ausnahme nach Artikel 8, 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858	nach Zeitaufwand
31	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditzeitmarktgesetzes (KrZwMG)	
31.1	Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Kreditdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 KrZwMG (§ 10 KrZwMG)	nach Zeitaufwand

31.2	Erlaubnis zur Erbringung von Kreditdienstleistungen für eine Personenhandelsgesellschaft	
31.2.1	Bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis	Erlaubnisgebühr nach der Nummer 31.1, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Anteil ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
31.2.2	Bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	nach Zeitaufwand
31.3	Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis	
31.3.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers (§ 13 Absatz 4 Satz 1 KrZwMG i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	nach Zeitaufwand
31.3.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 31.3.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden oder ein Abwickler bestellt wird (§ 13 Absatz 4 Satz 1 KrZwMG i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	nach Zeitaufwand
31.4	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrZwMG i. V. m. § 2c KWG)	
31.4.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung oder Erlass einer Anordnung (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrZwMG i. V. m. § 2c Absatz 1b Satz 1, 2 oder Satz 3 KWG)	nach Zeitaufwand
31.4.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§	nach Zeitaufwand

	16 Absatz 1 Satz 3 KrZwMG i. V. m. § 2c Absatz 2 Satz 1 KWG)	
31.4.3	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrZwMG i. V. m. § 2c Absatz 2 Satz 4 KWG)	nach Zeitaufwand
31.5	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 37 Absatz 3, 5 und 6 KrZwMG)	
31.5.1	Verlangen nach Abberufung des Geschäftsleiters	nach Zeitaufwand
31.5.2	Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Instituten oder anderen Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG gegenüber dem Geschäftsleiter	nach Zeitaufwand
31.6	Maßnahmen in besonderen Fällen (§ 36 KrZwMG)	
31.6.1	Maßnahmen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern gefährdet ist (§ 36 Absatz 1 KrZwMG)	nach Zeitaufwand
31.6.2	Maßnahmen zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder einer Erlaubnisaufhebung (§ 36 Absatz 2 KrZwMG)	nach Zeitaufwand
31.7	Anordnung, um eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu gewährleisten (§ 37 Absatz 1 KrZwMG)	nach Zeitaufwand
31.8	Feststellender Verwaltungsakt nach § 3 Absatz 3 Satz 1 KrZwMG	nach Zeitaufwand
31.9	Einschreiten gegen unerlaubte Geschäfte	
31.9.1	Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid erlassen werden (§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KrZwMG)	4 120
31.9.2	Verwaltungsakte im Sinne der Nummer 31.9.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben (§ 38 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. Satz 1 und 2 KrZwMG)	1 323“.

ee) Die folgenden Nummern 32 und 33 werden angefügt:

„32	Individuell zurechenbare öffentliche Leistung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1114 und des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes	
32.1	Erteilung einer Zulassung	
32.1.1	Erteilung einer Zulassung zum Emittieren vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand

32.1.2	Erteilung einer Zulassung zum Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.2	Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Zulassung oder Erlaubnis	
32.2.1	Zulassungserweiterung bei bereits bestehender Zulassung im Sinne der Artikel 16 oder Artikel 59 der Verordnung (EU) 2023/1114	nach Zeitaufwand
32.2.2	Mitteilung der geplanten Emission vermögenswertreferenzierter Token durch ein CRR-Kreditinstitut und Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.2.3	Mitteilung der geplanten Emission von E-Geld-Token (Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.2.4	Mitteilung des geplanten Anbietens von Kryptowerte-Dienstleistungen (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.3	Zulassung nach Ziffer 32 für eine Personenhandels-gesellschaft	
32.3.1	Bei erstmaliger Erteilung der Zulassung oder bei Zulassungserweiterung	Erteilungsgebühr nach Nummer 32.1.1 oder Nummer 32.1.2, die bei mehreren persönlich haftendem Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftenden Gesellschafter
32.3.2	Bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	nach Zeitaufwand
32.4	Maßnahmen nach Entzug der Zulassung	

32.4.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers, sowie jeder Folgebescheid zu einem vorbezeichneten Verwaltungsakt (§ 13 Absatz 1 und 2 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.4.2	Anordnung der Übertragung der Vertragsverhältnisse auf einen zugelassenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (§ 13 Absatz 5 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.5	Maßnahmen in Bezug auf das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel	
32.5.1	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel auszusetzen ist; Untersagung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel (§ 15 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.5.2	Anordnung der Änderung eines Kryptowerte-Whitepapers und Anordnung der Aufnahme zusätzlicher Informationen in das Kryptowerte-Whitepaper (§ 16 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.5.3	Anordnung der Änderung der Marketingmitteilungen; Anordnung der Aussetzung von Marketingmitteilungen; Untersagung von Marketingmitteilungen (§ 17 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.5.4	Maßnahmen zur Produktintervention (Artikel 105 der Verordnung (EU) 2023/1114)	13 379
32.6	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Übernahme (Titel III Kapitel 4 und Titel V Kapitel 4 der Verordnung (EU) 2023/1114)	
32.6.1	Einspruch gegen die Übernahme (Artikel 42 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.6.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 25 Absatz 7 Satz 1 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.6.3	Beauftragung eines Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 25 Absatz 7 Satz 4 KMAG)	nach Zeitaufwand

32.7	Maßnahmen in Bezug auf die laufende Aufsicht von Instituten	
32.7.1	Anordnung der Berichterstattung durch Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.7.2	Maßnahmen zur Beschränkung der Ausgabe vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 23 der Verordnung (EU) 2023/1114) in Verbindung mit § 28 KMAG	nach Zeitaufwand
32.7.3	Maßnahmen zur korrekten Berechnung der Eigenmittel von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 35 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 in Verbindung mit dem technischen Regulierungsstandard)	nach Zeitaufwand
32.7.4	Aussetzung und Untersagung der Tätigkeit von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen; Einschreiten gegen die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen entgegen Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 (§ 29 Absatz 1 und 2 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.7.5	Anordnung der Aussetzung des Handels oder des Ausschlusses eines Kryptowertes vom Handel; Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Derivate, Untersagung des Handels auf einer Handelsplattform, Anordnung der Aussetzung des Handels (§ 34 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.8	Maßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans	
32.8.1	Verlangen nach Abberufung eines Mitglieds des Leitungsorgans (§ 23 Absatz 2 bis 4 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.8.2	Untersagung der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (§ 24 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.9	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Sanierungs- und Rücktauschpläne	
32.9.1	Anordnungen in Bezug zur Erstellung und Änderung von Sanierungs- und Rücktauschplänen (Artikel 46 Absatz 2 und 3, Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.9.2	Aussetzung des Rücktausches (Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
32.9.3	Anordnung der Durchführung des Rücktauschplans (Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand

32.10	Maßnahmen in besonderen Fällen	
32.10.1	Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung (§ 41 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.10.2	Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln (§ 42 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.10.3	Einstweilige Maßnahmen bei Gefahr (§ 43 KMAG)	nach Zeitaufwand
32.11	Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte	
32.11.1	Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid erlassen werden (§ 9 KMAG)	4 120
32.11.2	Verwaltungsakte nach Nummer 32.11.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben	1 323
32.12	Übergangsvorschriften	
32.12.1	Durchführung des vereinfachten Verfahrens (§ 50 Absatz 3 KMAG)	nach Zeitaufwand
33	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554	
33.1	Maßnahmen infolge der Durchführung eines gebündelten Tests (Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2554)	nach Zeitaufwand
33.2	Genehmigung des Einsatzes interner Tester (Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554)	nach Zeitaufwand“.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 19 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur zur Berichtigung eines Fehlverweises.

#### **Zu Nummer 2**

Die redaktionelle Korrektur wird erforderlich wegen des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Kreditzeitmarktförderungsgesetzes.

#### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Korrekturen wurden erforderlich wegen des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Kreditzeitmarktförderungsgesetzes.

#### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der Absatznummerierung. In einem Änderungsbefehl des Kreditzeitmarktförderungsgesetzes war unberücksichtigt geblieben, dass es unmittelbar vor Verkündung durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz zu einer Neunummerierung der Absätze des § 16m gekommen war.

#### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

### **Zu Artikel 20 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen zum Zweck der Auflösung von Doppelnummerierungen, zu denen es durch die unmittelbar aufeinanderfolgenden Verkündungen von Zukunftsfinanzierungsgesetz und Kreditzeitmarktförderungsgesetz gekommen war.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt:**

Artikel 19 und 20 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die redaktionellen Änderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.